

Volksanwältin Mag.<sup>a</sup> Terezija Stoitsits

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ – Ausstrahlung vom 2.2.2008

### **Unbelohnter Einsatz in Schulverwaltung? - Volksanwaltschaftsbeschwerde bewirkt Nachzahlung**

Die Beschwerdeführerin arbeitete in der Schulverwaltung und wurde nach Ansicht der Volksanwaltschaft aufgrund einer falschen Einstufung zu gering entlohnt. Konkret war sie von 1995-2006 als halbbeschäftigte Schreibrkraft im ExternistInnensekretariat des BG/BRG Baden beschäftigt. ExternistInnenprüfungen werden von Personen abgelegt, die nicht den regulären Schulunterricht besuchen, sondern z.B. die Abendmatura machen. Das Dienstende der Beschwerdeführerin erfolgte durch Selbstkündigung bzw letztlich einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses, da sie sich dem Stress bei obendrein schlechter Bezahlung nicht länger akzeptieren wollte.

Volksanwältin Stoitsits kritisierte die falsche besoldungsrechtliche Einstufung. Sie legte dar, dass die Beschwerdeführerin nicht eine Einstufung als Schreibrkraft, sondern als Sekretärin verdient, da diese tatsächlich mit Sekretariatstätigkeiten (und nicht bloß Schreibrkraftaufgaben) betraut war. Die von der Volksanwaltschaft verlangte bessere Einstufung hätte (auf das Vollzeitäquivalent hochgerechnet) eine Besserstellung von ca € 100,- brutto pro Monat zur Folge. Anhand des großen Überstundenkontingents wurde weiters auf die Überlastung der Beschwerdeführerin bzw. die Notwendigkeit einer Stundenaufstockung für das ExternistInnensekretariat hingewiesen.

Der Leiter einer renommierten Maturaschule bestätigte sowohl die höherwertigere Tätigkeit der Beschwerdeführerin als auch deren großen Einsatz. Dies habe sich nach dem Weggang der Beschwerdeführerin gezeigt, der lange Wartezeiten (z.B. bis zu einem halben Jahr für ExternistenmaturantInnen) nach sich gezogen habe. Der Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur gab der Frau Volksanwältin in der Studiodiskussion im wesentlichen recht. Er stellte in Aussicht, dass die Beschwerdeführerin eine Nachzahlung bekommen würde. Weiters habe die Nachfolgerin der Beschwerdeführerin im ExternistInnensekretariat sowohl eine bessere Einstufung als auch eine Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes gewährt bekommen. Damit sollten sich auch die vom Leiter der Maturaschule kritisierten Wartezeiten endlich wieder verkürzen.

## **Rechtsanspruch auf Förderunterricht für legasthene Kinder**

Der zweite Fall war ein „Nachgefragt“ im Gefolge zweier bereits gesendeter Beiträge, die sich mit der Situation legasthener SchülerInnen (besonders in Kärnten) befassen. Die Volksanwaltschaft hatte Missstände in der Kärntner Schulverwaltung bei der Behandlung legasthener Kinder festgestellt und der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur sowie der Kärntner Landesregierung die Behebung dieser Missstände empfohlen. Volksanwältin Stoisits konnte berichten, dass die kritisierten Organe angegeben haben, die Empfehlungen der Volksanwaltschaft vollinhaltlich zu erfüllen, was der im Studio anwesende Vertreter des Ministeriums bestätigte. Nunmehr ist außer Streit gestellt und insbesondere vom BMUKK anerkannt, dass legasthene Kinder einen Anspruch haben auf:

- schulpsychologische Testung,
- Erstellung eines individuellen, auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittenen Förderplanes
- sowie kontrollierte Umsetzung dieses Förderplanes.

Die Empfehlung der Volksanwaltschaft richtete sich zwar im Konkreten an die Kärntner Schulverwaltung, die rechtlichen Argumente sind jedoch nicht auf ein Bundesland beschränkt. Vielmehr basiert die Argumentation der Volksanwaltschaft auf Rechtsnormen, die in ganz Österreich gelten. Daher können sich Eltern aus ganz Österreich auf diese Entscheidung der Volksanwaltschaft berufen.